

Sitzung für den Betriebsausschuss Umweltbetrieb am 18.06.2025
Antwort zur Anfrage Drucksache 10486/2020-2025

Anfrage der SPD Ratsfraktion Bielefeld

Text der Anfrage:

Wer ist für die Reinigung des Pflasters in der Innenstadt nach Stadtfesten über die normalen Kehrmaschinenfahrten hinaus zuständig?

Antwort:

Straßenreinigung im Sinne des § 1 StrReinG NRW beinhaltet die Entfernung von Fremdkörpern, d.h. alle nicht zur Straße gehörende Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können.

Somit muss es sich bei der regelmäßigen Reinigung von Straßen um normalerweise auftretende Verschmutzungen handeln. Mit den Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigungen, die z.B. nach Demonstrationen, Umzügen, oder kulturellen Veranstaltungen notwendig werden, können Gebührenpflichtige nicht belastet werden. Entsprechendes gilt auch für die Kosten, die beispielsweise für die Beseitigung übermäßiger Verschmutzungen etwa durch Baufahrzeuge, die Beseitigung von Ölsuren und nach Stadtfesten notwendig werden.

Danach steht grundsätzlich der Verursacher bzw. Veranstalter in der Verantwortung, die über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen zu beseitigen, anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

1. Zusatzfrage:

Wer trägt die Kosten für die Reinigung nach den Stadtfesten und wie hoch sind die Kosten?

Für Leineweber- und Weihnachtsmarkt sowie Mitternachtshopping und die verkaufsoffenen Sonntage haben wir in Gesprächen mit der Bielefeld Marketing GmbH bzw. dem Bielefelder Einzelhandelsverband situationsbezogene Reinigungs- und Entsorgungsergänzungen veranlasst.

Mit der Bielefeld Marketing GmbH werden Sonderreinigungen nach Veranstaltungen, wie bspw. dem Leinewebermarkt mit den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Durchschnittlich liegen die hier anfallenden Kosten für die Sonderreinigung „Leinewebermarkt“ bei ca. 24.000 Euro – 26.000 Euro.

In diesem Zusammenhang sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass bei derartigen Veranstaltungen grundsätzlich der Veranstalter (bzw. der jeweilige Standbetreiber) zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle verpflichtet ist und dementsprechend für ausreichend „eigene“ Entsorgungsmöglichkeiten zu sorgen hat. Die hierfür benötigten Abfallbehälter sind direkt beim Umweltbetrieb (Abteilung Abfallentsorgung) zu bestellen. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Verpflichtung erhalten die Veranstalter (bzw. die jeweiligen Standbetreiber) über die Bielefeld-Marketing GmbH, bzw. das Ordnungsamt/die Bezirksämter.

i.A. Böckmann

i. V. d. Geschäftsbereichsleiters Stadtreinigung

i.A. Heiermann
